

StudiLe-Maschinenbau

Wichtige Hinweise für Teilnehmende und Betriebe

Wir freuen uns, dass Sie sich für StudiLe-Maschinenbau entschieden haben. Für den Ablauf dieses Ausbildungsganges möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

StudiLe-Maschinenbau ist in drei Ausbildungsphasen (A-B-C) unterteilt

Phase A: Schwerpunkt Berufsausbildung im gewählten Ausbildungsberuf

Phase A umfasst ca. 13 Monate. Während dieser Zeit werden die Auszubildenden in den Betrieben, den überbetrieblichen Ausbildungszentren (nur Handwerk) und in der Berufsschule gemäß Ausbildungsrahmenplan in der jeweils gültigen Fassung ausgebildet. Gegen Ende dieser Phase nehmen die Auszubildenden an der Gesellenprüfung (Handwerk) bzw. Abschlussprüfung (Industrie) Teil 1 teil. Nach ca. 13 Monaten wird der Ausbildungsvertrag in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem/der Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb aufgehoben, damit das Studium an der Technischen Hochschule Lübeck (TH Lübeck) aufgenommen werden kann.

Phase B: Verzahnung von Berufsausbildung und Bachelorstudium

In Phase B nehmen die StudiLe-Teilnehmenden das Studium an der TH Lübeck, Fachbereich Maschinenbau und Wirtschaft, auf. Für die vorlesungsfreien Zeiten wird zwischen der/dem StudiLe-Teilnehmenden und dem ehemaligen Ausbildungsbetrieb ein Praktikumsvertrag abgeschlossen. Dadurch haben die Auszubildenden die Möglichkeit, nach ca. 2 bis 2 ½ Jahren die externe Gesellenprüfung bzw. Abschlussprüfung Teil 2 abzulegen.

Phase C: Schwerpunkt Studium zum Bachelor of Science

In Phase C wird das Studium fortgesetzt. Als Geselle/Gesellin oder Facharbeiter/Facharbeiterin kann in den vorlesungsfreien Zeiten die betriebliche Praxiserfahrung vertieft werden. Eventuell ergibt sich die Chance, die Bachelorarbeit über ein Thema der betrieblichen Praxis zu schreiben. Mit der Ablegung der Bachelorprüfung endet der Ausbildungsgang StudiLe-Maschinenbau.

Um einen ordnungsgemäßen Verlauf sicher zu stellen, sind folgende Punkte zu beachten:

Ausbildungs-/Praktikumsvertrag

 Sie schließen vor Ausbildungsbeginn einen Ausbildungsvertrag ab. Vertragsformulare findet der Ausbildungsbetrieb als PDF-Datei unter www.hwk-luebeck.de / www.hwk-flensburg.de, bzw.
 www.hwk-flensburg.de, bzw.
 www.hwk-flensburg.de, bzw.
 www.hwk-flensburg.de, bzw.
 www.hwk-schleswig-holstein.de.
 www.hwk-flensburg.de, bzw.
 www.hwk-flensburg.de, bzw.
 www.hwk-flensburg.de, bzw.
 www.hwk-schleswig-holstein.de.
 .
 www.hwk-schleswig-holstein.de.
 www.hwk-schleswig-holstein.de.
 www.hwk-schleswig-holstein.de.
 www.hwk-schleswig-holstein.de.
 www.hwk-schleswig-holstein.de.
 www.hwk-schleswig-holstein.de.
 <a href="www.hwk-schleswig-hols

Der Ausbildungsvertrag muss in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Betrieb und StudiLe-Teilnehmer/in vor Aufnahme des Studiums aufgehoben werden. Nach der Aufhebung des Ausbildungsvertrages schließen die Vertragsparteien für die vorlesungsfreien Zeiten einen Praktikumsvertrag in zweifacher Ausfertigung ab (das zu verwendende Formular finden Sie unter: www.studile.de – downloads). Beide Praktikumsverträge sendet der Praktikumsbetrieb unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung an die HWK – Marc Lode Abt. 4.0 – (Postanschrift siehe unten).



Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (Handwerk)

- StudiLe-Teilnehmende nehmen in der Ausbildungsphase **A** an den überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen teil.
- Auch in der Phase **B** ist vorgesehen, dass die StudiLe-Teilnehmenden in den Semesterferien neben dem Einsatz im Betrieb überbetriebliche Lehrgänge besuchen.

Externe Gesellen-/Abschlussprüfung

- Die externe Gesellen- bzw. Abschlussprüfung findet jeweils im Januar/Februar bzw. Juli/August eines Jahres statt.
- StudiLe-Teilnehmende müssen sich rechtzeitig und selbständig im Oktober bzw. März für die jeweilige Prüfung anmelde.

Berufsschule

- Ausbildungsbetriebe melden die StudiLe-Teilnehmenden an der Berufsschule an.
- Die Berufsschulpflicht besteht nur für die Ausbildungsphase A von StudiLe-Maschinenbau.
- StudiLe-Teilnehmende müssen sich alle Unterrichtsinhalte, die die erfolgreiche Teilnahme an der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung ermöglichen, selbstständig aneignen. Absprachen über die Lernfelder, Literaturliste etc. treffen die StudiLe-Teilnehmenden mit dem/der jeweiligen Fachlehrer/in.
- Das Überspringen einzelner Lernfelder ist aufgrund des knapp bemessenen Zeitfensters unumgänglich. Die entsprechenden Lerninhalte müssen selbständig erarbeitet werden.
- Die Berufsschulen sind von der HWK über den Ablauf von StudiLe-Maschinenbau informiert. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lode, HWK Lübeck.

Technische Hochschule

- Die Voraussetzung für das Studium an der TH Lübeck ist die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder ein vergleichbarer, anerkannter Abschluss, die Erfüllung de Zulassungsbedingungen sowie ein Ausbildungsvertrag (Ausbildungsphase A) und ein Praktikumsvertrag (ab Beginn Phase B) mit einem Ausbildungsbetrieb. Bei Unsicherheiten oder in Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte rechtzeitig i.A. vor Beginn der Phase A an die TH Lübeck, Frau Ruf.
- StudiLe-Teilnehmende sind für die ordnungsgemäße Immatrikulation an der TH Lübeck selbst verantwortlich. In der Regel liegen die Bewerbungstermine im Mai/Juni sowie die Einschreibetermine im August/September eines Jahres. Die genauen Termine können der Homepage der TH Lübeck (www.th-luebeck.de) entnommen werden.
- StudiLe-Teilnehmende bewerben sich für den **Bachelorstudiengang Maschinenbau** unter der Kennzeichnung **StudiLe-Maschinenbau**.
- Das für das Studium notwendige Grundpraktikum kann durch die betrieblichen Ausbildungsabschnitte vor dem Studium abgeleistet bzw. nachgewiesen werden.
- StudiLe-Teilnehmende sind für die Einhaltung der jeweiligen Rückmeldefristen an der TH Lübeck selbst verantwortlich.



Vergütung

- In der Phase A haben die Auszubildenden Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung.
- Für die Phasen **B** und **C** müssen Sie sich auf eine adäquate Praktikumsvergütung einigen. Je nach Ausgestaltung des Einzelfalles (z.B. Ausübungsort und Art der Tätigkeit, Tarifgebundenheit) sind ggf. die einschlägigen Mindestlohn- bzw. Lohntarifverträge zu beachten.

Versicherung

Nach Auskunft von Sozialversicherungsträgern finden während der gesamten Dauer des dualen Studiums Regelungen zur Geringfügigkeit und zum sog. "Werkstudentenprivileg" keine Anwendung.

- In der **Phase A** sind die Auszubildenden über die Ausbildungsbetriebe in allen Zweigen der Sozialversicherung zu versichern.
- In der **Phase B** besteht weiterhin Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung bei studienbezogener Beschäftigung mit Entgelt. Für Zeiten ohne Entgelt sind vom Betrieb Beiträge in Höhe von 1 von Hundert der Bezugsgröße zu entrichten. Der Wert der Bezugsgröße wird jährlich gesetzlich festgelegt.
- In der Phase C besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung bei studienbezogener Beschäftigung mit Entgelt. Sofern kein Entgelt gezahlt wird, besteht keine Sozialversicherungspflicht als Beschäftigte. Für Studierende kann jedoch die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung in Betracht kommen.

Konkrete Auskünfte zur Sozialversicherungspflicht im Einzelfall erteilt die zuständige Krankenkasse.

Ihre Kontaktpersonen:

Handwerkskammer Lübeck

Marc Lode, StudiLe Programmkoordinator Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck Tel. 0451 – 1506 261 - mlode@hwk-luebeck.de

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck

Maren Conrad, Ausbildungsberaterin Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck Tel. 0451 – 6006 223 - conrad@ihk-luebeck.de

Technische Hochschule Lübeck

Mee Hwa Ruf, Beauftragte für Kooperative Studienangebote Mönkhofer Weg 239, 23562 Lübeck
Tel. 0451 – 300 5270 – mee.hwa.ruf@th-luebeck.de

Stand 09-2020